

2. Begriff des Arbeitgebers im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1898 i. S. Berl. Stadtmission u. Gen. (Bekl.) w. Berl. Ortskrankenkasse der Gastwirte (Kl.). Rep. III.92/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Die Berliner Stadtmission betreibt auf eine dem Vorsitzenden ihres Kuratoriums, dem Beklagten zu 1, erteilte Konzession zu Berlin in der Mohrenstraße ein „Christliches Hospiz“ benanntes Hotel, zu dessen Leitung und Bewirtschaftung der Beklagte zu 2, der Hoteldirektor H., engagiert ist. Der Betrieb geht auf Rechnung der Berliner Stadtmission; nur wenn der jährliche Überschuß die Summe von 55 000 M

übersteigt, erhält der Direktor H. von dem diesen Betrag übersteigenden Überschuß eine Lantieme von 10^o/. Im übrigen erhält der Direktor H. für seine Thätigkeit eine jährliche Summe von 29184 M. Mit dieser Summe hat er auch alle Kosten zu bestreiten, welche ihm durch Anstellung der zur Bewirtschaftung des Hauses ihm nötig erscheinenden Personen erwachsen. Über diese Summe hat er Rechnung nicht zu legen, sodaß er das Gehaltsrisiko zu tragen hat. Freie Wohnung und Verpflegung erhalten aber die Angestellten, ebenso wie der Direktor H. selbst und seine Familie, auf Rechnung der Stadtmission. Im Engagementsvertrage ist ferner bestimmt, daß alle Verantwortungen und Pflichten, welche dem Arbeitgeber nach der Befehgebung obliegen, H. allein zu tragen hat.

Der Direktor H. ist Mitglied der Innung der Gastwirte und hat die in dem Hotel beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Personen bei der Innungskrankenkasse zur Versicherung angemeldet. Die Klägerin, die Ortskrankenkasse der Gastwirte, vermeint aber, gestützt auf den § 19 des Krankenversicherungsgesetzes, daß die in Frage stehenden, im Hotel beschäftigten Personen bei ihr versicherungspflichtig seien, weil sie in dem Gewerbebetriebe der Berliner Stadtmission, und nicht in dem Gewerbebetriebe des H. beschäftigt seien und somit der Innungskrankenkasse nicht angehören, und hat die Krankenkassenbeiträge von den Beklagten eingezogen.

Auf die hierauf von den Beklagten erhobene Klage hat der Magistratskommissar die jehige Klägerin, die Ortskrankenkasse, zu dem Anerkenntnisse verurteilt, daß der Hoteldirektor H. als Arbeitgeber der von ihm angestellten Bediensteten des Christlichen Hospizes anzusehen sei. Diese Entscheidung ist darauf von der Klägerin gemäß § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes im ordentlichen Rechtswege angefochten. In erster Instanz ist ihre Klage abgewiesen, in der Berufungsinstanz aber derselben stattgegeben, und sind die Beklagten, unter Aufhebung der Entscheidung des Magistratskommissars, mit ihrem Anspruche, den Direktor H. als Arbeitgeber der Hotelbediensteten anzuerkennen, abgewiesen, weil als Arbeitgeber im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes unter den obwaltenden Verhältnissen die Stadtmission anzusehen sei.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision kann als begründet nicht erachtet werden.

Zutreffend führt zunächst das Berufungsgericht aus, daß nach dem oben mitgeteilten Sachverhalt H. nur Angestellter der Stadtmiffion ist. Seine Thätigkeit stellt sich nicht als ein von ihm unternommener Betrieb einer Gastwirtschaft dar, sondern er ist nur in dem Gastwirtschaftsbetriebe eines Anderen in dessen Auftrag und für dessen Rechnung thätig. Die Hotelbediensteten sind aber in der Gastwirtschaft, also im Gewerbebetriebe der Stadtmiffion, und nicht im Gewerbe des H., das in der Hotelleitung besteht, thätig. Wenn nun das Berufungsgericht im Anschluß an Rosin, Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 178 flg., weiter darlegt, daß in solchen Fällen nach dem Grundgedanken des Krankenversicherungsgesetzes, welches, von dem Gegenseite des Unternehmers und des Lohnarbeiters ausgehend, nur den ersteren, nicht aber auch eine unselbständige Mittelsperson als den für die Leistungen des Gesetzes Verpflichteten auffasse, nicht diejenige Person, welche juristisch den Arbeitsvertrag, wenn auch in eigenem Namen, schließe, der Arbeitgeber sei, sondern der Betriebsunternehmer, dessen Arbeit und Lohn jener nur weiter gebe, so kann dem nur beige stimmt werden. Für diese Auffassung spricht, auch abgesehen von der Erwägung, daß es näher liegt, die Verpflichtungen des Gesetzes einer kapitalkräftigen, leicht erreichbaren Persönlichkeit aufzuerlegen, schon der Zusammenhang, welcher zwischen dem Arbeitgeber der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung einerseits und dem Betriebsunternehmer der Unfallversicherung andererseits besteht, und die zahlreichen, von Rosin a. a. D. Anm. 6 zusammengestellten Gesetzesstellen, welche auf eine prinzipielle Übereinstimmung der beiden Begriffe hinweisen. Entscheidend für diese Auffassung ist aber der Wortlaut des gerade hier in Betracht kommenden § 73 des Krankenversicherungsgesetzes, wonach nur die von den Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter der Innungskrankenkasse angehören. Daß vorliegend die Hotelbediensteten nicht im Gewerbebetriebe des H. beschäftigt sind, ist bereits oben nachgewiesen. Dazu kommt im vorliegenden Falle endlich noch, daß die Hotelbediensteten Wohnung und Verpflegung auf Rechnung der Stadtmiffion erhalten.

Der gegen diese Auffassung geltend gemachte, naheliegende Einwand, daß es doch unbillig erscheine, den eigentlichen Unternehmer, der von den von seinen Mittelspersonen angenommenen Arbeitern vielleicht gar nichts wisse, wenigstens die einzelnen nicht

tenne, diesen gegenüber mit den nach dem Gesetze mannigfachen Pflichten des Arbeitgebers zu belasten, verliert an Bedeutung erheblich dadurch, daß nach § 82a des Krankenversicherungsgesetzes die Arbeitgeber befugt sind, die ihnen nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen Betriebsleitern und ähnlichen Zwischenpersonen, wie dies auch im vorliegenden Falle geschehen ist, zu übertragen. Ihr Verhältnis als Arbeitgeber wird aber dadurch nicht berührt. Wenn endlich von Vertretern der gegenteiligen Ansicht,

vgl. namentlich v. Woedtke, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz § 49 Bem. 3,

noch darauf hingewiesen wird, daß es in den Motiven zum Entwurfe des Invaliditätsgesetzes § 14 heißt: „Als Arbeitgeber im Sinne des Entwurfs ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird“, so hat demgegenüber schon Rosin a. a. O. mit Recht bemerkt, daß eben auch hier zweifelhaft bleibe, wer als der wahre Lohngeber, für dessen Rechnung der Lohn gegeben wird, gemeint ist, ob derjenige, der juristisch den Lohn zahlt, oder derjenige, von dem die Mittelperson den Gesamtlohn erhält, um ihn teilweise, wenn auch auf eigene Rechnung, weiter zu geben, und kann andererseits für die diesseitige Auffassung auf eine Äußerung des Regierungskommissars bei Beratung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze hingewiesen werden, in der es heißt (Stenographische Berichte 1888/89 Bd. 3 S. 1983): „Nach Absicht der verbündeten Regierungen soll allerdings unter dem Worte „Arbeitgeber“ nur der Inhaber des Betriebes, d. h. derjenige verstanden werden, auf dessen Rechnung und dessen Namen der Betrieb geführt wird.“ Die von den Beklagten für ihre Auffassung angezogene Entscheidung des Reichsgerichtes in Straff. Bd. 26 S. 120 trifft nicht den vorliegenden Fall; in ihr ist nur ausgeführt, daß unter die Strafvorschrift des § 82b des Krankenversicherungsgesetzes namentlich mit Rücksicht auf § 82a, wonach der Arbeitgeber Vertreter bestellen kann, auch ein Generalbevollmächtigter fallen kann. Für das Gebiet der Gewerbeordnung hat die Entscheidung in Straff. Bd. 9 S. 102 bereits ausgesprochen, daß „Arbeitgeber“ der selbständige Gewerbetreibende, der Fabrikherr, ist, auch wenn einzelnen Untergebenen das Recht eingeräumt ist, Hilfsarbeiter anzunehmen und abzulohnen, und zwar auch letzteren Personen gegenüber.

Im vorliegenden Falle ist nun allerdings zweifellos, daß nach

dem zwischen der Stadtmiffion und H. geſchloſſenen Verträge letzterer in die Stellung des Arbeitgebers im Sinne des Krankenverſicherungsgesetzes hat gebracht werden ſollen. Aber den öffentlichrechtlichen Beſtimmungen, zu welchen auch die Beſtimmungen über die Zugehörigkeit zu den einzelnen Kaſſen gehören, kann dadurch kein Abbruch geſchehen. Nur innerhalb des Rahmens des § 82a kann die Stadtmiffion ihre Verantwortlichkeit als Arbeitgeber auf H. abwälzen.

Hiernach war die Reviſion, wie geſchehen, zurückzuweiſen.“